



Saarländischer Betriebssportverband e.V. (SBSV)

Rechtsordnung

(vom Verbandstag am 17.04.2000 beschlossen)

§ 1 Begriff des Rechtsverkehrs

Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden bestraft.

Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden untersucht und entschieden.

Der sich hieraus ergebende Rechtsverkehr ist der Rechtsverkehr im Sinne dieser Ordnung.

§ 2 Zuständigkeit des Verbandes für den Rechtsverkehr

1. Alle zum Rechtsverkehr gehörenden Angelegenheiten des Verbandes werden von dessen Rechtsorganen (Vorstand, Spruchkammer und Verbandstag) in eigener Zuständigkeit entschieden, soweit sie nicht einem übergeordneten Verband vorbehalten sind.
2. Der über die Grenzen des Verbandes hinausgehende Rechtsverkehr ist Sache des übergeordneten Regionalverbandes und des Deutschen Betriebssportverbandes e. V.

§ 3 Umfang des Rechtsverkehrs

1. Die Verhängung der satzungsgemäß zulässigen Ordnungsmaßnahmen obliegt der Spruchkammer.
1. Ausgenommen davon sind Vergehen gegen Schiedsrichter oder von Schiedsrichtern bei der Ausübung des Fußballsports.

Diese Vergehen werden vom Vorstand dem Saarländischen Fußballverband e. V. gemeldet und von diesem nach dessen Rechtsordnung und Strafordnung verfolgt.

- 3, Die Spruchkammer entscheidet auf entsprechenden schriftlichen Antrag auch bei Streitigkeiten wegen Verwaltungsmaßnahmen zwischen dem Saarländischen Betriebssportverband e. V. und einem Mitgliedsverein sowie zwischen Mitgliedsvereinen.

Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Abschluss des Verfahrens vor der Spruchkammer eröffnet.

§ 4 Entscheidungsformen

1. Die Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Beantragung der Eröffnung eines Verfahrens vor der Spruchkammer.
2. Entscheidungen der Spruchkammer werden grundsätzlich durch Urteil ausgesprochen.

Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung oder nicht durch Urteil ergehen, werden durch Beschluss getroffen.

Verfahrensleitende Anordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung erlässt der/die Vorsitzende der Spruchkammer durch Verfügung.

3. Der Verbandstag entscheidet durch Beschluss.
4. Sowohl der Vorstand als auch die Spruchkammer können Verfahren wegen geringfügiger sportlicher Verfehlungen einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint.

§ 5 Wahrnehmung des Rechtsverkehrs

Den Rechtsverkehr im Saarländischer Betriebssportverband e. V. nehmen der Vorstand, die Spruchkammer und der Verbandstag in dem ihnen jeweils von der Satzung zugewiesenen Rahmen wahr.

Ihre Mitglieder sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dient die Satzung und Ordnungen des Verbandes, die jeweiligen vom Saarländischer Betriebssportverband e. V. offiziell übernommenen fachsportlichen Regeln, sowie alle allgemeingültigen Bestimmungen eines übergeordneten Verbandes.

Diese Vorschriften sind für alle Vereine, deren Mitglieder und die Spruchkammer bindend.

§ 7 Organisation der Spruchkammer

Die Spruchkammer besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen.

Höchstens ein Mitglied der Spruchkammer soll dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder der Spruchkammer wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n.

§ 8 Verhängung der Ordnungsmaßnahmen

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus der Satzung und der die Satzung konkretisierenden Strafordnung.
2. Von der Einleitung eines Verfahrens vor der Spruchkammer sind die Betroffenen von dieser unter Darlegung des Vorwurfs und der Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung von längstens 4 Wochen unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. oder eines übergeordneten Verbandes anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände zu benachrichtigen.
4. Die Spruchkammer fällt ihre Entscheidung durch geheimen Mehrheitsbeschluss, die sie dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen hat.

Die Spruchkammer entscheidet auch über die Kostentragungspflicht.

§ 9 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann in einem Verfahren nicht mitwirken
 - a. wenn es in der Sache unmittelbar betroffen ist (z.B. beleidigt, verletzt oder irgendwie angegriffen ist) oder wenn es selbst Zeuge ist oder zu einem unmittelbar Betroffenen in näheren verwandtschaftlichen Beziehungen steht,
 - b. wenn sein Verein oder ein Mitglied dieses Vereins deshalb betroffen ist, weil demselben aus der Entscheidung unmittelbar Punktgewinn oder Punktverlust entsteht, oder dass unmittelbar eine Meisterschaft dieses Vereins oder sein Auf- oder Abstieg mitentschieden wird.
2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen.

Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.

§ 10 Allgemeines Verfahren

1. Verfahren vor der Spruchkammer können nur schriftlich eingeleitet werden.

Dies geschieht durch die Übersendung eines mit Gründen versehenen Schriftsatzes an die Spruchkammer zu Händen des/r Vorsitzenden.

Dem Schriftsatz ist eine für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften des Schriftsatzes nebst Anlagen beizufügen.
2. Im Falle des § 3 Abs. 1 RO wird die Spruchkammer vom Vorstand angerufen.

Darüber hinaus kann für den Fall, dass der Vorstand eine Ordnungsmaßnahme nicht verhängt, der durch das Fehlverhalten des Beschuldigten Geschädigte die Spruchkammer anrufen.

Im Falle des § 3 Abs. 3 RO sind zur Anrufung der Spruchkammer der Saarländische Betriebssportverband e. V. und die in ihren Rechten betroffene Betriebssportvereinfug befugt.

3. Die Spruchkammer kann bei Verfahrensmängeln die Sache an den Vorstand zurückverweisen.
4. Mit der Rechtskraft eines Urteils sind die erkannten Strafen vollstreckbar, soweit sie nicht schon durch die Bekanntgabe wirksam geworden sind.

§ 11 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

1. Gegen Entscheidungen der Spruchkammer über Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb des Fußballsports sowie über Unsportlichkeiten von Spielern und Vereinsangehörigen der Mitglieder des Saarländischen Betriebssportverband e. V. bei der Ausübung des Fußballsports ist die Berufung an die Verbandsspruchkammer des Saarländischen Fußballverbandes e. V. zulässig.

Diese ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Spruchkammer beim Verbandsgericht des Saarländischen Fußballverbandes e. V. einzulegen.

Für das dortige Verfahren gilt die Rechtsordnung des Saarländischen Fußballverbandes e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

2. Im Falle der Verhängung des Ordnungsmittels des Verbots auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Saarländischen Betriebssportverband e. V. zu bekleiden oder der Sperre auf Zeit oder Dauer kann gegen die Entscheidung der Spruchkammer, der Verbandstag angerufen werden.
3. Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Spruchkammer hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des Saarländischer Betriebssportverband e. V. angeordnet.
4. Sperrstrafen, die die Spruchkammer gem. § 3 Strafordnung verhängt hat, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
5. Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

1. Entscheidungen der Spruchkammer werden rechtskräftig

- a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
- b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

2. Die Entscheidung des Verbandstages wird sofort nach dessen Abstimmung rechtskräftig.

§ 12 Anrufung des Verbandstages

1. Sofern für die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme der Verbandstag zuständig ist, so erfolgt diese durch Übersendung eines mit Gründen versehen schriftlichen Antrages an den/die Präsidenten/-in, die Beschlussfassung des Verbandstages über die Entscheidung der Spruchkammer auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu setzen.

2. Im Falle des § 5 Abs. 4 der Satzung des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. ist die Entscheidung der Spruchkammer sowie der Antrag des Vorstandes nebst dem ermittelten Sachverhalt und den Grünen auf dem Verbandstag zu verlesen.

Sowohl der Vorstand, als auch der Betroffene haben dann jeder für sich Gelegenheit, der Vorstand zuerst, seine Auffassung darzulegen.

Danach folgt die Abstimmung des Verbandstages.

3. Der Betroffene erhält aus der Niederschrift des Verbandstages einen Auszug mit den ihn betreffenden Punkten.

§ 13 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist dem Betroffenen in gleichzeitiger Anwesenheit eines Mitgliedes eines Verbandsorgans oder des Verbandsgeschäftsführers oder eines von diesem Beauftragten gestattet.

§ 14 Beweismittel

Die Beschaffung der Beweismittel zur Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere die Einholung von Äußerungen erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Mündliche Vernehmungen finden nur statt, wenn das Rechtsorgan dies für erforderlich hält.

§ 15 Recht zur Einsichtnahme

Zur Klärung eines Sachverhaltes können der Vorstand beziehungsweise die Spruchkammer in ihren jeweiligen Verfahren von den Vereinen und ihren Mitgliedern Auskunft verlangen und in Belege Einsicht nehmen.

Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlegung dieser Beweismittel und zur Übersendung an das Rechtsorgan verpflichtet.

§ 16 Umfang der Beweisaufnahme

1. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das zuständige Rechtsorgan.
Sie hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
2. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Rechtsorgane nach freier Überzeugung.
3. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld sind unanfechtbar.
Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht.

Nachprüfbar ist dagegen, ob für eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die richtige Regelbestimmung angewandt wurde.

§17 Mündliche Verhandlung

1. Die Spruchkammer entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung.

In schriftlichem Verfahren soll entschieden werden, wenn die Parteien übereinstimmend ihr Einverständnis erklärt haben.

Dies soll die Spruchkammer insbesondere bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn lediglich über Rechtsfragen zu befinden ist anregen.

2. Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.

3. Jede Partei kann sich durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen.

Die in einer mündlichen Verhandlung von den anwesenden Vertretern abgegebenen Erklärungen sind für den Betroffenen bindend.

4. Für eine Partei ist höchstens ein Vertreter zugelassen.

Vertreter können nur Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. sein.

Der Vertreter hat seine Vollmacht auf verlangen der Spruchkammer schriftlich nachzuweisen.

§ 18 Verhandlungsleitung der Spruchkammer

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden der Spruchkammer geleitet, ebenso die Beratung und Abstimmung.

2. Nach Eröffnung der Verhandlung gibt der Vorsitzende zunächst die Besetzung der Spruchkammer bekannt und befragt die Parteien, ob gegen die Zusammensetzung irgendwelche Einwendungen bestehen.

Weiterhin stellt der Vorsitzende die Anwesenden fest, ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung.

Anschließend führt er in den Sach- und Streitstand ein.

Dann vernimmt er die Parteien und Zeugen.

3. Nach dem Vorsitzenden können auch die Beisitzer und dann die Parteien Fragen stellen.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

4. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können von der Spruchkammer Ordnungsstrafen verhängt werden.

Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 50,00 Euro oder Ausschluss von der Verhandlung bestehen.

5. Gegen Zeugen und am Verfahren Beteiligte, die wissentlich die Unwahrheit sagen, können Strafen aller Art verhängt werden, soweit sie Mitglied des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. sind.

§ 19 Ordnungsstrafen gegen Beschuldigte und Zeugen

1. Gegen Beschuldigte und Zeugen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Ladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen bis zu 50,00 Euro zulässig.

Außerdem ist der Betreffende zur Tragung der durch sein Verhalten verursachten Kosten verpflichtet.

2. Im Wiederholungsfalle können Ordnungsstrafen mehrmals ausgesprochen werden.
3. Die Verurteilung zu Strafen und Kosten unterbleibt, wenn eine Unterlassung nach Abs. 1 genügend entschuldigt ist.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung, so können die gegen Beschuldigte und Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben werden.

§ 20 Protokoll

1. Über mündliche Vernehmungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter und des etwa beigezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des zugezogenen Dolmetschers
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen;
5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

2. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind aufzunehmen.

Im Protokoll sind auf jeden Fall festzustellen:

1. Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich;
2. die Anträge;
3. Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist;
4. die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht;
5. das Ergebnis eines Augenscheins;
6. die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts;
7. die Verkündung der Entscheidungen;
8. die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels;
9. der Verzicht auf Rechtsmittel.

3. Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Die Spruchkammer kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.

4. Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die dem Protokoll als Anlage beigefügt und in ihm als solche bezeichnet ist.

§ 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Spruchkammer oder des Verbandstages sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. angehören.

5-7

Presse und Rundfunk können zugelassen werden.

In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Spruchkammer ausgeschlossen werden.

§ 22 Pflicht zur Geheimhaltung

Beratung und Abstimmung sind geheim und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 23 Beratung und Abstimmung

1. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.
2. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Werden mehrere Anträge gestellt, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

§ 24 Entscheidungen der Spruchkammer

1. Die Entscheidung hat zu enthalten:
 1. den Namen des Beschuldigten oder der Parteien,
 2. die dem Beschuldigten vorgeworfene Handlung unter Bezeichnung der angewendeten Satzungs- oder Strafbestimmung,
 3. die ausgesprochene Strafe oder Entscheidung,
 4. den Beginn und das Ende einer Sperre,
 5. die Kostenentscheidung.
2. Die Entscheidungen sind zu begründen.
3. Entscheidungen, die durch ein Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, sind rechtskräftig.

Rechtskraft erlangt jedoch nur der Tenor.

4. Der Tenor ist von den zur Urteilsfällung berufenen Mitgliedern der Spruchkammer unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen.

§ 25 Bekanntgabe von Entscheidungen

1. Die Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt bei mündlicher Verhandlung durch Verkündung, bei schriftlichem Verfahren durch schriftliche Benachrichtigung der am Verfahren Beteiligten.

Setzt die Entscheidung eine Frist in Gang oder ist sie eine das Verfahren beendende Entscheidung, so erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung per Einwurfeinschreiben.

Ist der Empfänger allgemein bekannt im Besitz eines Telefaxempfangsgerätes, so kann die Bekanntgabe auch mittels Telefaxschreiben erfolgen.

5-8

Das Sendeprotokoll mit OK-Vermerk gilt dann als widerlegbarer Zustellungsnachweis.

2. Sämtliche Entscheidungen sind nach Bekanntgabe, längstens jedoch nach einer Woche der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen und von dieser in den Mitteilungen des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. bekanntzugeben.

§ 26 Beschwerde

Gegen Verwaltungsentscheidungen der Verbandsorgane ist die Beschwerde zulässig.

Zur Einlegung der Beschwerde sind die Betroffenen und der Vorstand berechtigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verbandsorgan, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen.

Dieses oder das höhere Verbandsorgan kann der Beschwerde abhelfen.

Andernfalls wird die Beschwerde der Spruchkammer vorgelegt.

Beschwerden sind kostenpflichtig.

§ 27 Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage ab Bekanntgabe der Entscheidung

§ 28 Umfang der Beschwerde

Die Beschwerde kann sich gegen eine Entscheidung im Ganzen oder gegen einzelne Teile derselben richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung.

§29 Verspätete Einlegung und Zurücknahme der Beschwerde

1. Wird die Beschwerde verspätet eingelegt, so ist sie vom gerade zuständigen Rechtsorgan kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.
2. Eine Beschwerde kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden.

In diesem Falle hat der Betroffene nur die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten zu tragen.

3. Ist der Beschwerdeführer zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen, so ist seine Beschwerde ohne Verhandlung zur Sache kostenpflichtig zu verwerfen.

§ 30 Wirkung der Einlegung eines Rechtsmittels

1. Die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Spruchkammer hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. angeordnet.

§ 31 Protest

1. Protest gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen muss innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf des Spieltages bei der Geschäftsstelle des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. eingelegt und begründet werden.
2. Protestberechtigt sind die Vereine der an einem Spiel beteiligten Mannschaften.
3. Als Protestgründe, die zu einer Spielwiederholung führen, sind nur zulässig Verstöße des Schiedsrichters gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung oder besondere, das Spiel beeinflussende Vorfälle.

Die Verstöße und Vorfälle müssen außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet gewesen sein, auf das Spielergebnis einen entscheidenden Einfluss auszuüben.

4. Als Protestgrund mit dem Ziel des Spielverlustes für den Spielgegner ist die Mitwirkung eines Spielers ohne Spielerlaubnis oder ohne Spielberechtigung für das betreffende Spiel zulässig.
5. Über einen Protest entscheidet die Spruchkammer.

§ 32 Einstweilige Verfügungen

1. Der/die Vorsitzende der Spruchkammer ist in dringenden Fällen berechtigt, ohne mündliche Verhandlung einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig ist.
2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch zulässig, über den die Spruchkammer entscheidet.
3. Der Widerspruch und eine Beschwerde gem. § 26 RO gegen die Entscheidung eines Verbandsorgans haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes oder eingestelltes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder dem Vorstandsvorstand gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

2. Der Antrag kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch 1 Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 34 Fristen

1. In der Satzung vorgeschriebene Fristen sind einzuhalten.

Ihre Versäumung hat Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels ohne sachliche Prüfung als unzulässig oder Ausschluss mit verspätetem Vorbringen zur Folge.

Die Frist beginnt an dem auf das Ereignis folgenden Werktag.

Endet eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis auf den folgenden Werktag.

2. Hat ein an einem Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsmitarbeitern oder von Beauftragten (ausgenommen Rechtsanwälte) zurückzuführen ist.

Der Antrag muss binnen 1 Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Geschäftsstelle des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. eingegangen sein.

§ 35 Gebühren

1. Die Einlegung von Rechtsmitteln, Protesten und Einsprüchen ist nach Maßgabe der Gebührenordnung gebührenpflichtig.
2. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so ist die Gebühr zu erheben; unterliegt sie nur teilweise, so ist die Gebühr anteilig zu erheben.
3. Wird einem Rechtsmittel in vollem Umfang stattgegeben, so ist die Gebühr nicht zu erheben.

§ 36 Kosten

1. Jede Entscheidung der Spruchkammer hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens inklusive der notwendigen Kosten der obsiegenden Partei trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, gegebenenfalls teilweise.

Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat.

3. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der Verband.
4. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, dem das Mitglied angehört.
5. Ist ein Verfahren vom Verbandsvorstand eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der Verband die Kosten.
6. Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jeden Einzelfall zu berechnen.
7. Bei Anzeigen hat der Anzeigende die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet erweist.
8. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers vergütet, wobei von dem bescheinigten Betrag 25 % in Abzug zu bringen sind.

9. Anwaltsgebühren werden nicht erstattet.

§ 37 Ladung

1. Ladungen sollen mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen.
In Eilfällen kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die Ladungsfrist auf 48 Stunden abkürzen.
2. Ladungen unter der entsprechenden Anwendung des § 25 Abs. 1 RO.

§ 38 Verjährung

1. Vergehen jeder Art gegen die Verbandssatzung, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Begehung oder nach Beendigung des Spieljahres zur Strafverfolgung gemeldet werden, können nur noch mit Verwarnung, Verweis oder Geldstrafen geahndet werden.
Die Geldstrafen dürfen für Vereine nicht höher als 50,00 Euro, für Mitglieder der Vereine nicht höher als 25,00 Euro sein.
2. Auf Spielverlust aus Pflichtspielen der abgelaufenen Saison kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren bei der Spruchkammer anhängig.
3. Vergehen, die zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt, sofern nicht vorher ein Verfahren vor der Spruchkammer anhängig geworden ist.
4. Die Verjährung wird für die Dauer des Austritts aus dem Saarländischen Betriebs-sportverband e. V. unterbrochen.
5. Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 10c und 10d der SFV-Spielordnung verjähren erst nach zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird durch Einleitung von Ermittlungen unterbrochen.

§ 39 Begnadigung

1. Das Recht der Begnadigung steht nur dem Verbandsvorstand zu.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts ist eine Stellungnahme der Spruchkammer.
3. Eine Begnadigung kann dahingehend erfolgen, dass die verhängte Strafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist zur Bewährung ausgesetzt wird.
Wird der Begnadigte während dieser Frist erneut verurteilt, so kann die Bewährung widerrufen werden, andernfalls wird die Strafe erlassen.
4. Bei Tätlichkeiten gegen einen Schiedsrichter kommt eine Begnadigung nicht in Betracht.
5. Gnadengesuche sind gebührenpflichtig.

§40 Spielverbot

1. Wird über einen Verein oder eine Mannschaft ein Spielverbot verhängt, so sind alle Pflichtspiele, die der betreffende Verein oder die betreffende Mannschaft während der Strafzeit auszutragen hätte, als verloren und für den Gegner mit dem Ergebnis von 0:0 zu werten.
2. Von einem über eine Abteilung eines Vereins verhängten Spielverbot werden die übrigen Abteilungen nicht betroffen.

§ 41 Platzsperre

1. Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen oder in Hallen durch Spieler oder Zuschauer gegen den Schiedsrichter, Linienrichter, Gegner oder Zuschauer kann der Platz oder die Halle eines Verbandsvereins durch die Spruchkammer zeitweise gesperrt werden.
2. Platz- bzw. Hallensperre sperre kann auch über den Verein verhängt werden, deren Anhänger sich auf fremden Plätzen bei Spielen der eigenen Mannschaft Ausschreitungen zuschulden kommen lassen.
3. Ausschreitungen bei Spielen können nur dann zur Platz- bzw. Hallensperre führen, wenn dem beteiligten Verein nachgewiesen werden kann, dass er nicht alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausschreitungen getroffen hat (Verschuldensprinzip).
4. Bei wiederholten Ausschreitungen kann auch auf Platzsperre erkannt werden, falls der beteiligte Verein gemäß vorstehendem Absatz seinen Verpflichtungen genügt hat (Gefährdungsprinzip).
Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn in der vorausgegangenen Spielzeit Ausschreitungen vorgefallen sind, die zu einer Verurteilung durch die Spruchkammer geführt haben.
5. In der Zeit der verhängten Sperre darf der Platz bzw. die Halle von der Abteilung des Vereins, die von der Sperre betroffen ist, nicht benützt werden.
Die Spiele der übrigen Abteilungen werden von der Platz- bzw. Hallensperre nicht betroffen.
6. Alle in die Sperrzeit fallenden Pflicht- und Freundschaftsspiele der betreffenden Abteilung sind auf neutralen Plätzen bzw. in neutralen Hallen auszutragen, die vom Verbandsvorstand bestimmt werden.

7. Bei leichteren Verstößen gegen die Platzdisziplin und den Schiedsrichterschutz kann die Spruchkammer die Verhängung der Platz- bzw. Hallensperre für den Wiederholungsfall androhen.

§ 42 Abzug von Punkten

1. Wird ein Verein mit Punktabzug bestraft, so ist der betreffenden Mannschaft in der amtlichen Tabelle die festgesetzte Anzahl von Punkten sofort nach Rechtskraft des den Punktabzug verfügenden Urteils in Abzug zu bringen.

Die betreffende Mannschaft ist so zu behandeln, als ob sie die abgezogenen Punkte nie errungen hätte.

Neben Spielverbot kann nicht auf Punktabzug erkannt werden.

2. Geht einem Verein durch Punktabzug die Meisterschaft oder ein mit einem besonderen Recht verbundener Tabellenplatz verloren oder wird er durch Punktabzug zum Abstieg verurteilt, so verbleibt es dabei, ohne dass ein Entscheidungsspiel gegen denjenigen Verein stattzufinden hat, der ohne den Punktabzug nicht die Meisterschaft oder den besonderen Tabellenplatz erreicht hat oder abgestiegen wäre.

§ 43 Vorsperre

1. Jeder Spieler, der aus irgendeinem Grund vom Schiedsrichter mit einer roten Karte des Feldes verwiesen wird, ist bis zur Entscheidung der Spruchkammer automatisch sofort für alle Spiele gesperrt.
2. Außerdem unterliegt jeder Spieler der automatischen Vorsperre, dessen Pass vom Schiedsrichter nach dem Spiel zurückbehalten oder eingezogen wird.

Hierzu ist er bei Verfehlungen von Spielern nach dem Spiel bis zu Passrückgabe befugt, die einen Platzverweis rechtfertigen würden.

Bei derartigen Verfehlungen vor dem Spiel oder während der Pause hat der Schiedsrichter den betreffenden Spieler vom Spiel auszuschließen und seinen Pass einzubehalten.

Wird ein Spieler vor dem Spiel ausgeschlossen, so darf für ihn ein anderer Spieler eingesetzt werden.

3. Die Spruchkammer kann ferner einen Spieler sofort vorsperren, wenn Tätlichkeit oder rohes Spiel vom Schiedsrichter, einem neutralen Linienrichter oder einem neutralen Mitglied eines Verbandsorgans zwar festgestellt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht mit Platzverweis geahndet werden konnte.
4. Ist es während oder nach einem Spiel zu Ausschreitungen gekommen, so kann die Spruchkammer als vorläufige Maßnahme eine sofortige Platz- bzw. Hallen- oder Mannschaftssperre verhängen.
5. Die Spruchkammer hebt unverzüglich die Vorsperre auf, wenn zu erwarten ist, dass gegen den des Feldes verwiesenen Spieler lediglich eine Geldstrafe oder eine Sperre mit Bewährung verhängt werden wird.
6. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende der Spruchkammer über Maßnahmen nach Abs. 3-5 allein.
7. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft.
8. Die Vorsperre wird auch ausgedehnt auf Tätlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes (z.B. im Umkleideraum) ereignen, wenn der Schiedsrichter derartige Verfehlungen persönlich festgestellt und gemeldet hat.

Diese Bestimmung findet auf aktive Mitglieder, die einem Spiel als Zuschauer beiwohnen und sich hierbei einer Tätlichkeit schuldig machen, sinngemäße Anwendung.

9. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den Täter.

Wenn dem Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde in seiner Meldung eine Namensverwechslung unterläuft, ist der Verein verpflichtet, die sofortige Richtigstellung bei dem zuständigen Verbandsorgan zu veranlassen.

Die Vorsperre trifft in diesem Falle ohne weiteres den wirklichen Täter.

Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für die hieraus entstehenden Folgen.

10. Ist ein Verein oder ein Spieler im unklaren darüber, ob eine automatische Sperre in Kraft getreten ist, so ist er verpflichtet, beim zuständigen Verbandsorgan Auskunft einzuholen.

§ 44 Strafverbüßung

1. Die automatische Vorsperre tritt mit dem auf das Spiel folgenden Tag in Kraft
Sie ist in allen Fällen auf die endgültige Sperre anzurechnen.
2. Die Strafverbüßung beginnt mit dem auf die erste Bekanntgabe des Urteils folgenden Tag oder mit Beginn der Vorsperre.
3. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen weder als Schiedsrichter noch als Schiedsrichter-Assistenten verwendet werden.

§ 45 Pflichten und Berichterstattung des Schiedsrichters

1. Um Spieler für Tätlichkeiten und Rohheiten, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag des Spielführers, eines der Spielgegner oder eines neutralen Schiedsrichter-Assistenten, der den Schiedsrichter durch Winken zur Spielunterbrechung veranlassen soll, das Spiel zu unterbrechen und nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen, erforderlichenfalls durch Befragen der neutralen Schiedsrichter-Assistenten.
2. Im Falle der Hinausstellung eines Spielers hat der Schiedsrichter sofort nach Beendigung des Spieles den beiden beteiligten Vereinen den Grund des Platzverweises kurz mitzuteilen.

Ebenso hat er die Vereine bei der Passkontrolle auf etwaige Beanstandungen hinzuweisen.
3. Der Bericht des Schiedsrichters ist in zweifacher Ausfertigung möglichst noch am Spieltage, spätestens aber am nächsten Tag der Geschäftsstelle des Saarländischen Betriebssportverbandes e. V. zu übersenden.
4. Die Schiedsrichterberichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Mitteilung über den Grund eines Platzverweises abzufassen.

Dabei genügen allgemeine Bezeichnungen, wie rohes Spiel, gemeingefährliches Spiel, Nachtreten usw. nicht.

Vielmehr sind die Vorgänge in jedem Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Rechtsorgan ein klares Urteil bilden kann.

Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorsatz ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt.